

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 3.

Mittwoch den 3. Januar.

1866.

Bekanntmachung.

Mit Schluß des Jahres 1865 sind die Stadträthe auf Zeit Herr **Maimund Härtel**, und zwar dieser mit dem nach § 199. der Allgem. Städteordnung ihm zukommenden Ehrentitel „**Stadtältester**“, Herr **Florentin Wehner**, Herr **Theodor Friedrich Rosenstock** und Herr **Eduard Sander** aus unserm Collegium ausgeschieden. Dagegen sind an deren Stelle heute Herr D. med. **Carl Ferdinand Kollmann**, praktischer Arzt,
Herr **Carl Wilhelm Häckel**, Klempnermeister und Hausbesitzer,
Herr D. med. **Closter Moritz Müller**, praktischer Arzt, und
Herr **Friedrich Ferdinand Hering**, Kaufmann,

als Stadträthe auf Zeit verpflichtet und eingewiesen worden.

Leipzig, am 2. Januar 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Quittung.

Für das Unterlassen der Zusendung von Neujahrskarten gingen noch ein:

Von Herrn Maurermeister Pürfürst .	2 1/2
= = = Architekt Deutrich .	2 =
= = = Kaufm. Gustav Dunder	2 =

worüber hiermit dankend quittiert wird.

Leipzig, den 2. Januar 1866.

Das Armendirectorium.

Bekanntmachung.

Das im Erdgeschoss des Börsengebäudes am Naschmarkt neu einzurichtende Gewölbe neben dem Säntenlocal gegenüber dem Stockhause, sowie die Kellerräume unter dem gedachten Gebäude sollen vom 1. April 1866 an auf sechs Jahre an die Meistbietenden vermietet, und zwar wird das Gewölbe zuerst in zwei Abtheilungen und dann noch einmal ungetheilt angeboten werden und je nach dem Ausfalle der Licitation die Vermietung desselben im Ganzen oder getheilt erfolgen.

Wir fordern Miethlustige auf sich Donnerstag den 4. Januar 1. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschließung wird dem Rath vorbehalten.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig, den 27. December 1865.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 6. December 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Mehrere Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen kamen zum Vortrage. Sie betrafen

1.

ein mit den Gelble'schen Erben wegen Parzellirung des Hermannschen Grundstücks etc. verhandeltes Abkommen.

(Referent: Herr Dr. Günther.)

Der Rath schreibt hierüber u. A.:

Sowohl von den Herren Stadtverordneten als von uns ist die Verzögerung vielfach beklagt worden, welche die Verwertung des Hermannschen Grundstücks bisher zu erfahren hatte und hauptsächlich um dieselbe endlich einer erbpriestlichen Erledigung entgegenzuführen, haben wir schließlich unter Ihrer Zustimmung uns dazu verstanden, die durch genanntes Grundstück von Süden nach Norden projectirte neue Hauptstraße in der Mitte zu brechen und sie so in einer minder schönen und zweckmäßigen Linie nach dem jenseits der Pleiße gelegenen Areale zu führen. Mit der Ordnung dieser finanziellen Frage waren aber auch sehr wesentliche Verkehrsrichtungen eng verknüpft, denn die vorerwähnte projectirte neue Hauptstraße sollte ja einen neuen nördlichen Ausweg aus der Stadt darbieten, der schon längst schwer entbehrt worden und auf andere Weise wegen der ohne Verschuldung der städtischen Organe noch immer verzögerten Parthenregulierung noch nicht zu erlangen gewesen ist.

Bei dieser Sachlage hatten wir es nur dankbar anzuerkennen, daß die Herren Stadtverordneten zu der von uns beabsichtigten Pleißenverlegung und zu dem in deren Folge mit den Benedix'schen Erben, so wie endlich zu dem auf dasselbe basirten Parzellirungsplane Ihre Zustimmung erklärt. Allein auch damit war eine definitive Regelung dieser ganzen Angelegenheit noch nicht erzielt, weil zur Verlegung der Pleiße mit Rücksicht auf deren Begrenzung des Gelble'schen Grundstücks nur mit Zustimmung der jüngsten

Eigenthümer desselben oder aber durch commissarische Entscheidung gelangt werden konnte. War nun aber die erstere mehr als zweifelhaft und letztere nur in einer längern, die Sache wiederum verzögernden Frist zu erwarten, so erschien Ihr auf Errichtung einer Interimnbrücke über den Pleißenarm hinter dem Hermannschen Grundstücke abzielender Antrag so völlig gerechtfertigt, daß wir demselben ohne Bedenken stattgegeben haben würden, wenn nicht inmittelst durch weitere, in einer völlig anderen Richtung als der bisherigen geslogene Verhandlungen mit den Eigenthümern des Gelble'schen Grundstücks ein Ergebnis erzielt worden wäre, welches wir als ein äußerst günstiges, die Interessen unserer Stadt in dieser Angelegenheit nach allen Beziehungen befriedigendes bezeichnen müssen. Wir haben nämlich mit denselben folgendes Abkommen vereinbart:

- 1) die Gelble'schen Erben verkaufen an die Stadt 17672 □ Ellen von dem nördlichen Theile ihres Grundstücks,
- 2) von diesem Kaufobjekte wird dasjenige Areal, welches mit 1860 □ Ellen und mit 845 □ Ellen zu Strafanlagen vom Gelble'schen Grundstücke erforderlich ist, der Stadt ebenso wie die auf dem verkauften Theile des letzteren befindlichen Gebäude unentgeldlich überlassen,
- 3) für das nach Abzug der sub 2 gedachten Strafenparcellen übrig bleibende Areal zahlt die Stadt an die Verkäufer den Preis von 2 Thlr. für jede Quadratelle, beiden Theilen die nochmalige Vermessung vorbehalten.

Bei diesem Preise ist für die Stadt im Falle des Wiederverkaufs nach den bisher gemachten Erfahrungen ein Verlust nicht zu befürchten, denn wenn auch für die Herstellung der einen Straße auf Gelble'schem Grund und Boden noch die Summe von 1829 Thlr. aufzuwenden ist, so wird doch unter Hinzurechnung des Kaufpreises für 14967 □ Ellen à 2 Thlr. mit

29934 = der zu machende Gesamtaufwand von 31763 Thlr. Sa.

schon dann wiederum gedeckt, wenn beim Wiederverkauf für die